Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1)

# Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Holzmechaniker und zur Holzmechanikerin

Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3		4
1	Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	<ul> <li>a) Arbeitsplätze oder Montagestellen einrichten, sichern, unterhalten und räumen; dabei ergonomische und ökonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</li> <li>b) Transportwege auf Eignung und Sicherheit beurteilen</li> <li>c) Energieversorgung sicherstellen</li> <li>d) Arbeitsschutzmaßnahmen anwenden</li> <li>e) technische Vorgaben und Sicherheitshinweise beachten</li> </ul>	3	
2	Einrichten, Bedienen und Instandhalten	a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen		
	von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen	b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten		
	Einrichtungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	<ul> <li>c) handgeführte Maschinen einrichten, bedienen und warten</li> </ul>		
		<ul> <li>d) Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwen- dung von Schutzeinrichtungen bedienen, technische Einrichtungen anwenden</li> </ul>	11	
		e) Hebe- und Transportgeräte auswählen und einsetzen		
		<ul> <li>f) Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen erkennen und Maßnahmen zur Störungs- beseitigung ergreifen</li> </ul>		
		g) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen warten; Wartungspläne berücksichtigen		
		h) pneumatische, hydraulische, elektrische und elektro- nische Steuer- und Regeleinrichtungen einstellen und bedienen		
		<ul> <li>i) Anwendungsprogramme nutzen, Daten eingeben, programmierbare Maschinen bedienen</li> </ul>		12
		j) Maschinenwerkzeuge einrichten, instand halten und lagern		
3	Herstellen und Anwenden	a) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern		
	von Schablonen und Lehren (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	b) Messungen durchführen, Ergebnisse dokumentieren und berücksichtigen	6	
		c) Maßtoleranzen prüfen, Ergebnisse dokumentieren und berücksichtigen	6	
		d) Schablonen, Lehren und Vorrichtungen anfertigen, einsetzen und instand halten		
4	Be- und Verarbeiten von Holz, Holzwerk-	a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerk- stoffen unterscheiden		
	und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	b) Holzfeuchte bestimmen und Ergebnisse berücksichtigen		
		<ul> <li>c) Holz und Holzwerkstoffe auftragsbezogen auswählen, transportieren und lagern</li> </ul>		

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche F in Woc	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
		<ul> <li>d) sonstige Werkstoffe, insbesondere Metalle und Kunststoffe, nach Verwendungszweck unterscheiden, auswählen, transportieren und lagern</li> <li>e) Hilfsstoffe, insbesondere Klebstoffe, auswählen und verwenden</li> </ul>	20	
		f) Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen		
		<ul> <li>g) Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe manuell und maschinell be- und verarbeiten</li> <li>h) Profile herstellen</li> </ul>		
	Handallan Managatianan	,		
5	Herstellen, Vormontieren, Zusammenbauen	<ul><li>a) Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe zurichten</li><li>b) Teile nach Vorgaben formatieren</li></ul>		
	und Demontieren von Teilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul> <li>c) Teile unter Einsatz maschineller Bearbeitungstechniken, insbesondere durch Sägen, Hobeln, Bohren, Fräsen und Schleifen, herstellen</li> </ul>		
		d) Teile maschinell endbearbeiten		
		e) Teile auf Güte und Maßgenauigkeit prüfen		
		<ul> <li>f) Verbindungs- und Konstruktionsbeschläge auswählen, auf Funktion prüfen und montieren</li> </ul>	12	
		<ul> <li>g) Verbindungsarten und Befestigungsmittel nach Ver- wendungszweck auswählen, Verbindungen herstellen, insbesondere maschinell</li> </ul>		
		h) Teile kennzeichnen und kommissionieren		
		i) Teile vorbereiten, zusammenbauen, montieren und demontieren		
6	Behandeln von Oberflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	<ul> <li>a) Oberflächen hinsichtlich Bearbeitung und Nutzung beurteilen</li> </ul>		
		b) Teile vorbereiten und vorbehandeln		
		c) Oberflächen bearbeiten, insbesondere putzen und schleifen		
		<ul> <li>d) Oberflächen vor Beschädigungen schützen</li> <li>e) Gefährdungen durch Gefahrstoffe, insbesondere durch Stäube und lösemittelhaltige Stoffe, erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen</li> </ul>		
		f) Oberflächenbehandlungstechniken, Beschichtungsverfahren und -mittel auswählen	6	
		<ul> <li>g) Oberflächenbeschichtungsmittel und Hilfsstoffe lagern</li> <li>h) Beschichtungsmittel und Hilfsstoffe für die Verarbeitung vorbereiten</li> </ul>		
		i) Oberflächen manuell durch Streichen, Walzen und Rollen beschichten		
		j) Qualität von behandelten Oberflächen beurteilen		
		k) Reststoffe lagern und der Entsorgung zuführen		
7	Verpacken, Lagern und Transportieren von Produkten (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	<ul> <li>a) Verpackungsmaterialien nach Verwendungszweck sowie unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte unterscheiden und auswählen</li> </ul>		
		b) Produkte für Versand oder Auslieferung vorbereiten, insbesondere unter Beachtung von Richtlinien und Bestimmungen kennzeichnen, verpacken und lagern		4
		c) Produkte kommissionieren, Ladungen anhand der Versandunterlagen auf Vollständigkeit prüfen		



Lfd.		Zeitliche Richtwert in Wochen im		
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	1
		d) Transportmittel festlegen, Maßnahmen zur Ladungs- sicherheit sowie zum Schutz des Ladungsgutes auf dem Ladungsträger durchführen		

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Herstellen von Möbeln und Innenausbauteilen

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche F in Woo	Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36 Monat
1	2	3	-	4
1	Herstellen von Möbeln oder Innenausbauteilen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>a) Konstruktionen unterscheiden und Konstruktionsweisen bei der Herstellung von Produkten berücksichtigen</li> <li>b) konstruktive Holzschutzmaßnahmen durchführen</li> <li>c) Verbundwerkstoffe und Glas unterscheiden, auswählen und verwenden</li> <li>d) Halbzeuge und Zulieferteile prüfen und verarbeiten</li> <li>e) Funktions- und Zierbeschläge auswählen, montieren und justieren</li> <li>f) elektrische Systemkomponenten nach Vorschriften auswählen und einbauen</li> </ul>		6
		g) Möbel oder Innenausbauteile herstellen, insbeson- dere durch Zusammenfügen von Einzelkomponenten; programmierbare Maschinen und technische Einrich- tungen einsetzen		18
		h) Pass- und Justierarbeiten durchführen i) Möbel oder Innenausbauteile auf- und abbauen		6
2	Herstellen von Oberflächen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>a) Oberflächenbehandlungstechniken anwenden, insbesondere Flächen farblich behandeln</li> <li>b) Beschichtungsstoffe nach Verwendungszweck auswählen und zurichten, insbesondere Folien und Schichtstoffe</li> <li>c) Trägermaterialien mit Beschichtungsstoffen bekleben</li> <li>d) Kanten und Schmalflächen beschichten</li> <li>e) Oberflächenbeschichtungen mit besonderen Effekten herstellen</li> <li>f) Oberflächenfehler und -schäden feststellen und beheben</li> <li>g) Gefährdungen durch Gefahrstoffe, insbesondere durch Stäube und lösemittelhaltige Stoffe, erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen</li> <li>h) Lagerung und Transport von Gefahr- und Reststoffen sicherstellen</li> <li>i) Maßnahmen zur Vermeidung von Explosionsgefahren und Immissionen ergreifen, Schutzvorschriften beachten</li> </ul>		12
3	Überwachen und Steuern von Produktionsprozessen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Maschi- nen und Anlagen unter Beachtung der Sicherheits- vorschriften justieren und überwachen		

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche F in Woo	Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4	4
		b) Produktionsabläufe optimieren und Maßnahmen dokumentieren		6
		c) Fehler in Produktionsprozessen erkennen und Maß- nahmen zur Behebung ergreifen		
		d) Produktionsdaten erfassen und auswerten		
		e) vorgegebene Programmdaten rechnergesteuerter Maschinen korrigieren und anpassen		
4	Prüfen von Produkten	a) Produkte und bewegliche Teile auf Funktion prüfen		
	(§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	<ul> <li>b) Oberflächen, insbesondere von Produkten und Teilen, sichtprüfen und beurteilen</li> </ul>		4
		c) Funktionsmängel feststellen und dokumentieren, Maß- nahmen zur Behebung ergreifen		

Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln und Rahmen

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
1	Herstellen von Bauelementen, Holzpackmitteln oder Rahmen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	<ul> <li>a) Konstruktionen unterscheiden und Konstruktionsweisen bei der Herstellung von Produkten berücksichtigen</li> <li>b) Beschläge für Bauelemente, Holzpackmittel oder Rahmen auswählen und einbauen</li> <li>c) Zubehör- und Zulieferteile prüfen und einbauen</li> <li>d) Hilfsstoffe, insbesondere Dichtmittel, auswählen und verwenden</li> </ul>		11
		e) Bauelemente, Holzpackmittel oder Rahmen nach Vorschriften und Kundenauftrag herstellen, insbesondere durch Zusammenfügen von Einzelkomponenten; programmierbare Maschinen und technische Einrichtungen einsetzen f) Produkte endbearbeiten		18
		g) Produkte nach Vorgaben zusammenstellen		7
2	Ausführen von Holzschutz- arbeiten oder Herstellen von Oberflächen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	<ul> <li>a) Holzschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte sowie des Verwendungszweckes unterscheiden und auswählen</li> <li>b) Holzschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Gesundheits- und des Umweltschutzes durchführen</li> </ul>		
		oder c) Oberflächenbehandlungstechniken anwenden, insbesondere Flächen farblich behandeln d) Beschichtungsstoffe nach Verwendungszweck auswählen und zurichten, insbesondere Folien und Schichtstoffe e) Trägermaterialien mit Beschichtungsstoffen bekleben f) Maßnahmen zur Vermeidung von Explosionsgefahren und Immissionen ergreifen, Schutzvorschriften beachten		5



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
3	Überwachen und Steuern von Produktionsprozessen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	a) Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Maschi- nen und Anlagen unter Beachtung der Sicherheits- vorschriften justieren und überwachen		
		<ul> <li>b) Produktionsabläufe optimieren und Maßnahmen dokumentieren</li> </ul>		6
		c) Fehler in Produktionsprozessen erkennen und Maß- nahmen zur Behebung ergreifen		
		d) Produktionsdaten erfassen und auswerten		
		e) vorgegebene Programmdaten rechnergesteuerter Maschinen korrigieren und anpassen		
4	Prüfen von Produkten (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)	a) Prüfkriterien für Bauelemente, Holzpackmittel oder Rahmen unterscheiden und anwenden		
		<ul> <li>b) Funktionsprüfungen durchführen, Mängel feststellen und dokumentieren, Maßnahmen zur Behebung er- greifen</li> </ul>		5

Abschnitt D: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Montieren von Innenausbauten und Bauelementen

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Fin Woo	Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
1	Schützen von Bestandteilen und Einbauten (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	<ul> <li>a) Bestand im Zugangs- und Montagebereich beurteilen und dokumentieren</li> <li>b) Maßnahmen des Bestandsschutzes auswählen, Materialien und Systeme des Bestandsschutzes anwenden</li> <li>c) Materialien und Systeme des Bestandsschutzes zurückbauen und Entsorgung veranlassen</li> </ul>		4
2	Planen und Vorbereiten der Montage (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	<ul> <li>a) Aufbau- und Einbausituation nach Arbeitsunterlagen, insbesondere Maße, Leitungswege, Anschlüsse sowie bauliche, örtliche und sicherheitstechnische Gegebenheiten, prüfen</li> <li>b) bauliche Vorleistungen und Einbaubedingungen vor Ort erfassen und beurteilen</li> </ul>		
		<ul> <li>c) Abstimmungen mit anderen Gewerken und weiteren Beteiligten unter Berücksichtigung der eigenen Ver- antwortlichkeiten treffen</li> </ul>		
		d) Untergründe auf Beschaffenheit prüfen und beurteilen		9
		e) Befestigungssysteme unterscheiden, Befestigungs- punkte und -systeme unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks, der Herstellerangaben sowie bauaufsichtlicher und betrieblicher Vorgaben festlegen		
		f) Befestigungsmittel nach Einsatzzweck auswählen		
		g) Generalpläne, Übersichtspläne, Bauzeichnungen und Installationspläne anwenden; Maße aus Zeichnungen und Plänen auf den Ein- und Aufbauort übertragen		
		h) Kunden beraten und Termine abstimmen		
3	Einrichten, Sichern und Räumen von Montagestellen (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	a) örtliche Gegebenheiten für den Arbeitsbeginn prüfen, insbesondere Transport- und Verkehrswege aus- wählen und beurteilen; Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung von örtlichen Gegebenheiten ergreifen		

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche F in Woo	Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
		<ul><li>b) Verkehrssicherungsmaßnahmen zur Be- und Ent- ladung vornehmen</li><li>c) Leitern und Arbeitsgerüste auswählen, auf Verwend-</li></ul>		
		barkeit und Betriebssicherheit prüfen, Arbeitsgerüste auf- und abbauen		5
		<ul> <li>d) Montagestellen sichern sowie Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädi- gungen und Diebstahl schützen</li> </ul>		
		e) Erzeugnisse anhand des Montageauftrages auf Voll- ständigkeit und Transportschäden prüfen, Ergebnisse dokumentieren, Erzeugnisse vertragen		
		f) Abfall- und Reststoffe trennen und lagern, Maß- nahmen zur Entsorgung veranlassen		
4	Montieren und Demontieren von Innenausbauten oder Bauelementen	a) Konstruktions- und Bauweisen von Erzeugnissen bei Montage- und Demontagearbeiten berücksichtigen		
	(§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	b) Anschlüsse zu vorhandenen Bauteilen, Bauwerken oder Einbauten herstellen		
		c) Innenausbauteile zu Innenausbauten zusammenfügen, insbesondere durch Schrauben, Kleben und Nieten		
		<ul> <li>d) Innenausbauten, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen, nachbearbeiten und montieren sowie demontieren</li> </ul>		
		e) Schutzmaßnahmen für fertiggestellte Innenausbauten und Bauelemente festlegen und durchführen		
		<ul> <li>f) fertiggestellte Arbeiten übergeben, Kunden über Pflege- und Wartungsarbeiten informieren und Be- dienungsanleitungen erläutern</li> </ul>		
		g) Reklamationen entgegennehmen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen		14
		oder		
		h) Bauelemente, Zulieferteile und Systeme ausrichten, anpassen, nachbearbeiten und montieren sowie de- montieren		
		i) Dämm- und Dichtstoffe auswählen und einbauen, Fugen ausbilden		
		j) Schutzmaßnahmen für fertiggestellte Innenausbauten und Bauelemente festlegen und durchführen		
		<ul> <li>k) fertiggestellte Arbeiten übergeben, Kunden über Pflege- und Wartungsarbeiten informieren und Be- dienungsanleitungen erläutern</li> </ul>		
		Reklamationen entgegennehmen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen		
5	Installieren und Inbetrieb- nehmen von elektrischen Geräten und Einrichtungen	<ul> <li>a) Regeln für Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten anwenden, Unfallverhütungsvorschriften be- achten</li> </ul>		
(82	(§ 4 Absatz 5 Nummer 5)	b) elektrische Einrichtungen und Geräte nach Hersteller- angaben einbauen		
		c) elektrische Anschlüsse auf mechanische Beschädigung sichtprüfen		
		d) mechanische und elektrotechnische Funktions- prüfungen durchführen, Ergebnisse prüfen und doku- mentieren		12



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
		e) elektrische Anschlüsse an vorhandene Einspeise- punkte herstellen; elektrische Schutzmaßnahmen kontrollieren; Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom beachten und an- wenden f) elektrische Einrichtungen und Geräte in Betrieb neh- men g) Maßnahmen zur Behebung von Mängeln veranlassen h) elektrische Einbauten, Geräte und Systeme demon- tieren		
6	Durchführen von Anschluss- arbeiten an Wasser- und Abwasserleitungen sowie an Lüftungszu- und -abführungen (§ 4 Absatz 5 Nummer 6)	<ul> <li>a) Lüftungsrohre und -kanäle aus unterschiedlichen Werkstoffen einbauen und mit vorhandenen Anschlüssen verbinden</li> <li>b) Anschlüsse an Wasser- und Abwasserleitungen herstellen und Wasserarmaturen sowie Einzelobjekte nach Herstellerangaben einbauen</li> <li>c) Funktionsprüfungen durchführen, Dichtigkeit sichtprüfen, Mängel beheben; Sicherheitsregeln beachten</li> <li>d) Einzelobjekte und Wasserarmaturen ausbauen</li> </ul>		8

#### Abschnitt E: fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche F in Woc	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	1
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, ins- besondere Abschluss, Dauer und Beendigung		
	(§ 4 Absatz 6 Nummer 1)	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen		
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen		
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen		
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes er- läutern	-	
	(§ 4 Absatz 6 Nummer 2)	<ul> <li>b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie An- gebot, Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwal- tung erklären</li> </ul>		
		<ul> <li>beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> </ul>		
		<ul> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der be- triebsverfassungs- oder personalvertretungsrecht- lichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>		
3	Sicherheit und Gesundheits- schutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 6 Nummer 3)	<ul> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeits- platz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen</li> </ul>		nten 9
		<ul> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs- vorschriften anwenden</li> </ul>		
I		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten		

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche F	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
		<ul> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes an- wenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>		
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 6 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbil- dungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären		
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden		
		<ul> <li>d) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltscho- nenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> </ul>		
		<ul> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer um- weltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>		
5	Umgang mit Informations- und Kommunikations-	a) Datensysteme nutzen, Vorschriften des Datenschutzes beachten, Daten pflegen und sichern		
	systemen (§ 4 Absatz 6 Nummer 5)	b) fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden		
	(3	c) Informationen beschaffen, auswerten und dokumentieren	E	
		d) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten	5	
		e) branchenspezifische Software anwenden		
		f) Informations- und Kommunikationssysteme unter Einbeziehung vernetzter Systeme nutzen		
6	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,	a) Arbeitsaufgaben erfassen und Vorgaben auf Umsetz- barkeit prüfen		
	Arbeiten im Team (§ 4 Absatz 6 Nummer 6)	<ul> <li>b) Gespräche mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Vorgesetzten situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen</li> </ul>		
		<ul> <li>c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichts- punkte planen, Arbeitsmittel festlegen</li> </ul>		
		d) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung terminlicher, ergonomischer, ökologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen		
		e) Störungen im Arbeitsablauf feststellen und Maß- nahmen zur Behebung ergreifen		_
		f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen		5
		g) Aufgaben im Team planen und durchführen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten		
		h) technische Veränderungen feststellen, Umsetzbarkeit prüfen		
7	Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Absatz 6 Nummer 7)	a) technische Unterlagen anwenden, insbesondere Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitun- gen und Handbücher		
		<ul> <li>b) Skizzen, Pläne und Zeichnungen anfertigen und unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anwenden</li> </ul>		
		c) Material- und Stücklisten erstellen, Material bereit- stellen		
		d) Aufrisse anfertigen und Maße übertragen		



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
8	Kundenorientierung (§ 4 Absatz 6 Nummer 8)	<ul> <li>a) Arbeiten kundenorientiert durchführen, Einhaltung von Kundenanforderungen kontrollieren</li> <li>b) Gespräche, insbesondere mit Kunden oder Ge-</li> </ul>		
		schäftspartnern, führen und dabei kulturelle Beson- derheiten und Verhaltensregeln berücksichtigen		
9	Durchführen von qualitäts- sichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 6 Nummer 9)	<ul> <li>a) Aufgaben und Ziele des Qualitätsmanagements an- hand betrieblicher Beispiele unterscheiden und zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen</li> </ul>		
		b) qualitätssichernde Maßnahmen anwenden	3	
		<ul> <li>zwischen- und Endkontrollen anhand des Arbeitsauf- trages durchführen, auswerten und Ergebnisse doku- mentieren</li> </ul>		
		d) Qualitätsabweichungen und deren Ursachen fest- stellen, dokumentieren und Maßnahmen zur Be- hebung ergreifen		
		e) Zeitaufwand und Materialverbrauch kontrollieren und dokumentieren		_
		<ul> <li>f) Qualität von vorbehandelten Teilen und Produkten prüfen und sichern</li> </ul>		5
		<ul> <li>g) Zulieferteile prüfen, Bestände kontrollieren und Maß- nahmen zur Korrektur ergreifen</li> </ul>		
		h) Abnahme- oder Übergabeprotokolle erstellen		

Anlage 2 (zu § 30 Absatz 2)

## Zusatzqualifikation CAD- und CNC-Technik Holz

#### Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil der Zusatzqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Erstellen und Anwenden von CAD-Zeichnungen für Möbel, Innenausbauten, Bauelemente, Holzpackmittel und Rahmen	<ul> <li>a) CAD-Technik, Programme und Anwendungsgebiete unterscheiden</li> <li>b) 3-D-Konstruktionen unter Berücksichtigung von gestalterischen und fertigungstechnischen Vorgaben erstellen</li> <li>c) 2-D-Schnitte aus 3-D-Zeichnungen generieren</li> <li>d) CAD-Visualisierungen generieren, insbesondere zur Gestaltung</li> <li>e) CAD-Animationen erstellen, insbesondere zur Konstruktionskontrolle beweglicher Elemente</li> <li>f) Materiallisten und Zuschnittpläne aus CAD-Zeichnungen generieren</li> <li>g) Zeichnungsdaten in maschinenlesbare Daten umwandeln</li> <li>h) Daten pflegen und sichern; Datenschutzbestimmungen berücksichtigen</li> </ul>	4
2	Erstellen von CNC-Programmen	<ul> <li>a) CNC-Maschinen unterscheiden, insbesondere nach Bauformen, Bearbeitungsaggregaten und -möglichkeiten</li> <li>b) Anwendung der CNC-Technologie unter fertigungstechnischen Vorgaben zuordnen</li> <li>c) Koordinatensysteme und Maschinenachsen sowie Bezugspunkte bei der Programmerstellung berücksichtigen</li> <li>d) Bearbeitungsstrategien festlegen</li> <li>e) Programme zur Herstellung von Teilen unter Berücksichtigung von Konstruktionsvorgaben und Materialeigenschaften erstellen</li> <li>f) Programme mit Variablen erstellen sowie Haupt- und Unterprogramme organisieren</li> <li>g) Programmdaten pflegen und sichern; betriebliche Datenschutzbestimmungen berücksichtigen</li> </ul>	4
3	Arbeiten mit CNC-Maschinen	<ul> <li>a) Maschinen unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften einrichten; Programmvorgaben berücksichtigen</li> <li>b) Positionierhilfen und Spannsysteme einsetzen</li> <li>c) Programme in die Steuerung einlesen, Werkzeugkorrekturen vornehmen, Programme abfahren</li> <li>d) Programmabläufe überwachen und optimieren</li> <li>e) Werkzeugdatenbank verwalten</li> <li>f) Ursachen von Fehlern und Störungen feststellen; Maßnahmen zur Behebung ergreifen</li> <li>g) Maschinen reinigen und warten</li> </ul>	2